



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 <a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
<b>Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht.</b> <b>Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite <a href="https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries">https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries</a> zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.</b>	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Nordschwaben IBAN:DE12 7225 1520 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 08

Erscheint nach Bedarf

30. April 2026

---

**Nr. 1 Haushaltssatzung des Landkreises Donau-Ries Haushaltsjahr 2026**

---

**Nr. 2 Öffentliche Bekanntmachung untere Bauaufsichtsbehörde**

---

## Nr. 1

### Haushaltsatzung des Landkreises Donau-Ries für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Landkreis Donau-Ries folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	197.550.000 EUR
--------------------------------------	-----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	23.440.000 EUR
--------------------------------------	----------------

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nach dem Haushaltsplan nicht vorgesehen.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Vermögenshaushalt auf 19.335.000 EUR festgesetzt.

#### § 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art.18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 105) geändert worden ist, umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 135.140.200 EUR festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

a) der Grundsteuer A	1.838.689 EUR
b) der Grundsteuer B	14.462.115 EUR
c) der Gewerbesteuer	135.182.110 EUR
d) der Gemeindeeinkommen- steuerbeteiligung	87.115.675 EUR
e) der Umsatzsteuerbeteiligung	14.652.153 EUR

2. 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen,  
auf die die kreisangehörigen Gemein-  
den im Jahr 2025 Anspruch hatten

17.029.796 EUR

270.280.538 EUR

=====

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf  
50,00 v.H. festgesetzt.

- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Abgaben werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 650 v.H.  
b) für die Grundstücke (B) 400 v.H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Donauwörth, den 29. April 2026  
Landkreis Donau-Ries

Stefan Rößle  
Landrat

#### II.

Mit Schreiben des Landkreises vom 23.03.2026 wurde die Haushaltssatzung der Regierung von Schwaben als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 28.04.2026 den Umlagebeschluss zur Kreisumlage gemäß Art. 18 Abs. 2 BayFAG genehmigt sowie festgestellt, dass der Haushalt ansonsten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Dementsprechend kann die Ausfertigung und amtliche Bekanntmachung erfolgen (Art. 59 Abs. 3 Landkreisordnung).

#### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssat-

zung im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2, Haus C, Zimmer 184, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Donauwörth, den 29. April 2026  
Landkreis Donau-Ries

Stefan Rößle  
Landrat

**Nr. 2**

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries  
– untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom , Az. (400 – 6024) 2025/1416, folgende Baugenehmigung Neubau von zwei Mehrfamilienwohnhäusern mit Garage auf dem Grundstück Flurnr. 1295 der Gemarkung Rain erteilt:

**BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:**

- I. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.
- II.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

**Landratsamt Donau-Ries**

Bauabteilung

Ostertag

Oberregierungsrat

**Landratsamt Donau-Ries**

**Stefan Rößle**

**Landrat**